

Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

1. Voraussetzungen:

Eine Verpflichtungserklärung kann nur abgeben, wer über ausreichende Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt und ein gesichertes Aufenthaltsrecht in Deutschland hat, d.h. entweder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist.

Zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung muss die Person, welche sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichten möchte, persönlich vorsprechen. Die Prüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die Ausländerbehörde bzw. durch die Servicestelle.

2. Eheleute

Sofern das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin / des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners zur Bonitätsprüfung herangezogen werden muss, müssen beide Personen persönlich vorsprechen.

Sind die Namen der Ehepartnerin/ des Ehepartners bzw. der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin/ des gleichgeschlechtlichen Lebenspartners unterschiedlich, ist eine Heiratsurkunde oder eine Bescheinigung über die eingetragene Lebenspartnerschaft vorzulegen.

3. Zwangsweise Beitreibung

Sollten Sie Ihrer Verpflichtung zur Übernahme der Kosten des Aufenthaltes Ihres Gastes nicht nachkommen, werden die aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

4. Strafbarkeit

Nach § 95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Aufenthaltstitel zu beschaffen. Nach § 96 Abs. 1 AufenthG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einen anderen zu einer der in § 95 Abs. 2 AufenthG bezeichneten Handlungen anstiftet oder ihm dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt.

5. Erforderliche Unterlagen:

- Vollständig ausgefüllter Antrag
- Unterschriebene Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH/AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung sowie die Erklärung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS.
- Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass; mindestens noch sechs Monate gültig)
- Mietvertrag, Grundbesitzabgabenbescheid oder Grundbuchauszug
- Gehaltsbescheinigungen der letzten drei Monate über das monatliche Einkommen, Rentenbescheid, Arbeitslosengeldbescheid, Kindergeldbescheid ab dem 18. Lebensjahr, Elterngeldbescheid etc.
- Bei Mieteinnahmen sind der Grundbesitzabgabenbescheid, die Mietverträge und Kontoauszüge über die Mieteinnahmen der letzten drei Monate vorzulegen.

- bei Selbstständigen und freiberuflich tätigen Personen ist eine Bescheinigung eines Steuerberaters im Original über das voraussichtliche Nettoeinkommen der letzten drei Monate erforderlich.

5.1 Bei Familienzusammenführung /Eheschließung sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- Heiratsurkunde
- Familienbuch oder Bescheinigung über die Anmeldung zur Eheschließung
- Schufa-Bonitätsauskunft

5.2 Bei einem Studien-/ Schulvisum oder bei einer Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhaltes ist neben den unter Ziff. 5 aufgeführten Unterlagen eine Schufa-Bonitätsauskunft vorzulegen. Bei Eheleuten bzw. Lebenspartnern ist die Schufa-Bonitätsauskunft von beiden Beteiligten vorzulegen. Sofern Kredite eingetragen sind, ist ein Nachweis über die Höhe der monatlichen Tilgung beizubringen (z.B. Kontoauszüge der letzten drei Monate). Darüber hinaus ist bei einem Studien-/Schulvisum die Anmeldung für den Studien-/ Schulkurs vorzulegen.

5.3 Bei einem Geschäftsvisum sind folgende Unterlagen zusätzlich vorzulegen:

- Gewerbeanmeldung
- ggf. Handelsregisterauszug

6. Gebühren

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt nach § 47 Abs. 1 Nr. 12 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) 29,00 €.

Bei der Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch mehrere Verpflichtungserklärende wird die Gebühr entsprechend erhoben, d.h. bei zwei Verpflichtungserklärenden wird die Gebühr verdoppelt.

Die Gebührenpflicht entsteht bereits mit der Beantragung der Verpflichtungserklärung und wird auch erhoben, wenn die Bonität nicht nachgewiesen und nicht glaubhaft gemacht werden kann.

7. Sonstiges

Eine Besucherin bzw. ein Besucher oder Besucherehepaar mit minderjährigem Kind bzw. minderjährigen Kindern benötigt nur eine Verpflichtungserklärung. Personen ab 16 Jahren benötigen eine eigene Verpflichtungserklärung. Das Original und eine Kopie der Verpflichtungserklärung sind bei der deutschen Auslandsvertretung mit dem Antrag auf Erteilung eines Visums vorzulegen. Daher sollten Sie oder die Person, für die Sie sich verpflichten, vorher selbst eine Kopie des Originals anfertigen. Die Entscheidung über die Erteilung eines Visums liegt weiterhin allein in der Zuständigkeit der deutschen Auslandsvertretung. Der Besuchszeitraum beträgt max. 90 Tage. Bei einer Verpflichtungserklärung zur Sicherung des Lebensunterhaltes liegt die Entscheidung über die Erteilung bzw. der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde. Durch die Verpflichtungserklärung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis.